

Checkliste „Wohnung gefunden –und jetzt?!“

1. Feste Mietzusage für eine Wohnung erhalten:

Schriftlich vom Vermieter bestätigen lassen, dass die Wohnung sicher an die entsprechende/n Person/en vermietet wird. Entweder in Form eines einseitig vom Vermieter unterzeichneten Mietvertrags oder einer Mietbestätigung, in der mindestens Adresse der Wohnung, Größe, Miethöhe, Name und Anschrift des Vermieters und des künftigen Mieters enthalten sein muss

2. Antrag auf Mietkosten- und Kautionsübernahme bei Sozialleistungsträger:

Der einseitig unterschriebene Mietvertrag bzw. die Mietbestätigung muss vom jeweiligen Sozialleistungsträger (entweder Jobcenter oder Sozialamt) überprüft und der Übernahme von Mietkosten sowie der Kautionsübernahme zugestimmt werden. Hierzu muss der Mietvertrag/ die Mietbestätigung umgehend zum Sozialleistungsträger gebracht/ geschickt/ gefaxt werden. Diesen Schritt bitte unbedingt mit den hauptamtlichen Mitarbeitern abstimmen, da unter Umständen weitere Unterlagen, schriftliche Stellungnahmen oder Verwaltungsakte nötig sind.

Achtung: Bei Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis ist immer auch eine Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nötig!

3. Unterzeichnung des Mietvertrags:

Nachdem der Sozialleistungsträger der Mietkostenübernahme zugestimmt hat (erfolgt schriftlich), kann der Mietvertrag unterzeichnet werden. Vorweg muss die schriftliche Mietkostenübernahmeerklärung des Sozialleistungsträgers dem Vermieter vorgelegt werden.

4. Antrag auf Wohnungserstausstattung:

Nach Mietvertragsunterzeichnung erhält der Sozialleistungsträger eine Kopie des Mietvertrags. Zeitgleich muss der Antrag auf Wohnungserstausstattung gestellt werden. Die Leistung der Wohnungserstausstattung wird in Form von Gutscheinen erbracht, welche den Leistungsempfängern schriftlich zugehen.

Auch diesen Schritt bitte unbedingt mit den Hauptamtlichen abstimmen.

5. Wohnungsübergabe : mit dem Vermieter und Erstellung eines Übergabeprotokolls

6. Anmeldung bei Energielieferanten:

Sobald die Wohnungsübergabe erfolgt und die aktuellen Zählerstände abgelesen wurden (Strom und Heizung), erfolgt die Anmeldung bei der N-Ergie oder anderen Energielieferanten. Der Sozialleistungsträger kommt nur für die Heizkosten auf. Hierfür muss der Abschlagsplan des Energielieferanten mit der Bitte um Kostenübernahme an den Sozialleistungsträger geschickt werden. Stromkosten müssen von den Mietern selbst bezahlt werden.

7. Ummeldung Einwohner-/Ausländeramt:

Nach dem Umzug sollte zeitnah die Ummeldung beim Einwohneramt erfolgen. Personen ohne gesicherten Aufenthalt müssen zudem die Ausländerbehörde sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Adressänderung informieren.